

Ergänzende Bedingungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (folgend Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 2.1. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 2.2. Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4. Für die Herstellung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Gleiches gilt bei Freileitungsanschlüssen.
- 4.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1. Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 5.2. Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 5.3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- 6.1. Der Netzbetreiber verlangt vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV.
- 6.2. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 6.3. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 6.4. Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 6.5. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 7.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.
- 7.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 8.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.
- 8.2. Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 8.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 8.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 9.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 9.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 10.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 10.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 10.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

11. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt, per Telefon (0800 954954 0) oder per E-Mail (netzanschluss@bew-bocholt.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der BNetzA für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 (Mo.-Do. 09:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (kurz BEW)

zur Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NAV bzw. NDAV), AVBWasserV

Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses für Einfachverlegung (gilt für 1 Versorgungsart)		Strom	Erdgas	Trinkwasser
1.0	1. Auswahl: Bestimmung der Hauseinführung			
1.1	Einzel Hauseinführung inkl. der erforderlichen Kernbohrung (Strom: NAYY 4x50, Trinkwasser: d 32 PEHD, Erdgas: d 32 PEHD) oder	222,40 €	314,10 €	344,30 €
1.2	Einzel Hauseinführung, Kernbohrung wird durch Kunden erstellt (Strom: NAYY 4x50, Trinkwasser: d 32 PEHD, Erdgas: d 32 PEHD) oder	90,70 €	50,80 €	81,00 €
1.3	Einzel Hauseinführung inkl. der erforderlichen Kernbohrung (Strom: NAYY 4x150, Trinkwasser: d 63 PEHD) oder	243,20 €		368,50 €
1.4	Einzel Hauseinführung, Kernbohrung wird durch Kunden erstellt (Strom: NAYY 4x150, Trinkwasser: d 63 PEHD)	111,60 €		105,20 €
2.0	2. Auswahl: Leistungsabhängige Dimensionierung von dem Netzanschluss (Wird durch Mitarbeiter der BEW, in Abhängigkeit von der beantragten Leistung bzw. dem Gesamtdurchfluss, bestimmt.)			
2.1	Strom (400 V) inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x50	571,00 €		
	Material NAYY 4x50-Meterpreis	3,20 €		
	oder			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x150	1.075,10 €		
	Material NAYY 4x150-Meterpreis	7,70 €		
2.2	Erdgas inkl. Hausdruckregle, Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Erdgas d 32 PEHD		770,30 €	
	Material Erdgas d 32 PEHD-Meterpreis		0,90 €	
2.3	Trinkwasser inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 32 PEHD			676,90 €
	Material Trinkwasser d 32 PEHD-Meterpreis			1,20 €
	oder			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 63 PEHD			834,90 €
	Material Trinkwasser d 63 PEHD-Meterpreis			3,30 €
3.0	3. Auswahl: Erd- und Oberflächenarbeiten (Trassenverlauf und die daraus resultierende Oberfläche wird mit dem Kunden und einem BEW Mitarbeiter vor Baubeginn erörtert.)			
3.1	Neubaugebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	1.618,30 €	1.618,30 €	1.618,30 €
	Neubaugebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (unbefestigte Oberfläche wie z.B. Rasen) auf dem privaten Grundstück und / oder	17,80 €	20,80 €	20,80 €
3.2	Bestandsgebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	1.618,30 €	1.618,30 €	1.618,30 €
	Bestandsgebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (befestigte Oberfläche wie z.B. Pflastersteine) auf dem privaten Grundstück oder	43,50 €	46,50 €	46,50 €
3.3	Eigenleistung-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	1.548,30 €	1.548,30 €	1.548,30 €
	Eigenleistung-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten auf dem privaten Grundstück	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT
Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses für Mehrfachverlegung (gilt für 2 oder 3 Versorgungsarten)		Strom	Erdgas	Trinkwasser
1.0	1. Auswahl: Bestimmung der Hauseinführung			
	... für unterkellerte Gebäude			
1.1.1	Mehrsparthen Hauseinführung inkl. der erforderlichen Kernbohrung oder	290,60 €	0,00 €	290,60 €
1.1.2	Mehrsparthen Hauseinführung, Kernbohrung wird durch Kunden erstellt oder	163,60 €	0,00 €	163,60 €
1.1.3	Mehrsparthen Hauseinführung inkl. Futterrohr für den Einbau in einer Betonwand ... für nicht unterkellerte Gebäude	192,50 €	0,00 €	192,50 €
1.2.1	Mehrsparthen Hauseinführung	397,90 €	0,00 €	397,90 €
2.0	2. Auswahl: Leistungsabhängige Dimensionierung von dem Netzanschluss (Wird durch Mitarbeiter der BEW, in Abhängigkeit von der beantragten Leistung bzw. dem Gesamtdurchfluss, bestimmt.)			
2.1	Strom (400 V) inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x50	571,00 €		
	Material NAYY 4x50-Meterpreis	3,20 €		
	oder			
	Grundpreis für Anschluss NAYY 4x150	1.075,10 €		
	Material NAYY 4x150-Meterpreis	7,70 €		
2.2	Erdgas inkl. Hausdruckregle, Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Erdgas d 32 PEHD		770,30 €	
	Material Erdgas d 32 PEHD-Meterpreis		0,90 €	
2.3	Trinkwasser inkl. Montage und Inbetriebnahme			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 32 PEHD			676,90 €
	Material Trinkwasser d 32 PEHD-Meterpreis			1,20 €
	oder			
	Grundpreis für Anschluss Trinkwasser d 63 PEHD			834,90 €
	Material Trinkwasser d 63 PEHD-Meterpreis			3,30 €
3.0	3. Auswahl: Erd- und Oberflächenarbeiten (Trassenverlauf und die daraus resultierende Oberfläche wird mit dem Kunden und einem BEW Mitarbeiter vor Baubeginn erörtert.)			
3.1	Neubaugebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	809,20 €	0,00 €	809,20 €
	Neubaugebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (unbefestigte Oberfläche wie z.B. Rasen) auf dem privaten Grundstück und / oder	8,30 €	17,90 €	20,80 €
3.2	Bestandsgebiet-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	809,20 €	0,00 €	809,20 €
	Bestandsgebiet-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (befestigte Oberfläche wie z.B. Pflastersteine) auf dem privaten Grundstück oder	16,90 €	36,20 €	42,30 €
3.3	Eigenleistung-Grundpreis Erd- und Oberflächenarbeiten (öff. Straßenraum)	774,10 €	0,00 €	774,10 €
	Eigenleistung-Meterpreis Erd- und Oberflächenarbeiten auf dem privaten Grundstück	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT

Netzanschlüsse, die nach Art, Leistung, Dimension oder Länge nicht dem Standard entsprechen, werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

Sonstige Preise

Mahnkostenpauschale: 2,05 €

Preis für Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses: 58,50 € pro angefangene Arbeitsstunde des Monteurs.

Preis für nicht durchführbare Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses trotz ordnungsgemäßen Termin- und Ersatzterminankündigung: 58,50 € pro angefangene Arbeitsstunde des Monteurs.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet.